

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Überplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen im Produktbereich 05, Soziale Hilfen, im Haushaltsjahr 2012
Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.07.2013
Ausschuss Soziales und Senioren	18.07.2013
Rat	18.07.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt zur Finanzierung von unabweisbaren Mehrbedarfen im Haushaltsjahr 2012 folgende überplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen

Teilplan 0501 – Leistungen nach dem SGB XII –	
Teilplanzeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen -	in Höhe von 4.329.875,91 €
Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen -	in Höhe von 7.984.505,46 €
Teilplanzeile 16 – sonstige ordentl. Aufwendungen -	in Höhe von 450.696,83 €

Teilplan 0503 – Weitere soziale Pflichtleistungen	
Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen -	in Höhe von 4.972.837,07 €

Summe der Mehraufwendungen	17.737.915,27 €
-----------------------------------	------------------------

Die Deckung erfolgt durch zahlungswirksame Mehrerträge

in Teilplan 0501 – Leistungen nach dem SGB XII - ,	
Teilplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen -	in Höhe von 3.137.429,76 €
in Teilplan 0502 – Kommunale Leistungen nach dem SGB II -	
Teilplanzeile 01 – Steuern und ähnliche Abgaben –	in Höhe von 2.169.774,08 €

bzw. zahlungswirksame Wenigeraufwendungen

in Teilplan 0502 – Kommunale Leistungen nach dem SGB II -	
Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen- in Höhe von 114.796,42 €	
Teilplanzeile 16 – sonstige ordentl. Aufwendungen -	in Höhe von 3.601.647,09 €

in Teilplan 1005 – Leistungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit -	
Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen -	in Höhe von 1.131.059,65 €

in Teilplan 1601 – Allgemeine Finanzwirtschaft -	
<u>Teilplanzeile 20 – Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen -</u>	<u>in Höhe von 7.583.208,27 €</u>

Summe der Mehrerträge und Wenigeraufwendungen	17.737.915,27 €
--	------------------------

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>17.737.915,27</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Wie bereits im Laufe des Jahres 2012 regelmäßig im Finanzausschuss berichtet wurde, zeichnete sich schon frühzeitig ab, dass die Aufwendungen für soziale Transferleistungen die Ansätze des Haushaltsplanes überschreiten würden. Ein weiterer ungedeckter Bedarf ergab sich aufgrund von Korrekturbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Insgesamt wurden die Aufwandsermächtigungen in den Teilergebnisplänen 0501 - Leistungen nach dem SGB XII - und 0503 – Weitere soziale Pflichtleistungen – um 17,7 Mio. € überzogen. Da es sich ausnahmslos um rechtlich verpflichtende Zahlungen und Buchungen handelte, mussten diese unverzüglich geleistet werden. Die nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung des Rates muss jedoch nachträglich eingeholt werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Haushaltsplan 2012 mussten nicht werthaltige Forderungen aus Vorjahren im Umfang von rund 4,3 Mio. € korrigiert werden. Geltend gemachte Forderungen gegenüber unterhaltspflichtigen Dritten oder gegen laufende und ehemalige Leistungsbezieher wegen zu Unrecht erlangter Leistungen wurden zunächst in der Bilanz der Stadt Köln aktiviert. Im Nachhinein musste ein Teil der Forderungen wegen fehlender Leistungsfähigkeit der Schuldner gestundet oder niedergeschlagen werden. Auf das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen mussten daher entsprechende Abschreibungen vorgenommen werden, die als Aufwand des Jahres 2012 zu buchen waren. Da der Haushaltsplan hierfür keinerlei Ansatz enthielt, entstand ein Mehrbedarf in Zeile 14, Bilanzielle Abschreibungen, des Teilergebnisplans 0501.

Der Mehrbedarf von rund 8 Mio. € in Zeile 15, Transferaufwendungen, des Teilergebnisplans 0501 ist auf folgende Umstände zurückzuführen: Die Zahl der Leistungsbezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist im Laufe des Jahres 2012 unerwartet stark angestiegen. Eine wesentliche Ursache ist die restriktive Praxis der Rentenversicherungsträger bei der Zuerkennung einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeitsrente. Außerdem hat die Regelsatzerhöhung zum 01.01.2012 zu Mehraufwendungen geführt. Insgesamt wurde der in den Erläuterungen zu Zeile 15 im Haushaltsplan 2012 abgebildete Teilansatz um rund 2,8 Mio. € überschritten.

Bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII hat im Wesentlichen die deutliche Regelsatzerhöhung zu Mehraufwendungen von rund 1 Mio. € geführt, während die Entwicklung der Fallzahlen in etwa den erwarteten Umfang hatte.

Für Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII überstiegen die Aufwendungen die Kalkulation um etwa 800.000 €. Verantwortlich sind hierfür neben der Fallzahlentwicklung die von Jahr zu Jahr steigenden Kosten für Gesundheitsleistungen.

Die Aufwendungen für Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII fielen um 3,4 Mio. € höher aus als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet wurde. Während die Fallzahlen sich nur geringfügig verändert haben, wurden die Tagessätze für die stationäre Pflege erneut spürbar angehoben. Da die Renteneinkommen der Pflegbedürftigen und die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung sich jedoch kaum verändert haben, belasten die gestiegenen Kosten in vollem Umfang den Sozialhilfeträger.

Neben Forderungen aus früheren Jahren wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auch Forderungen hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit überprüft, die erst im laufenden Jahr ausgebracht wurden. Zum Teil waren auch hier Wertberichtigungen vorzunehmen, die als Aufwand in Zeile 16 des Teilergebnisplans gebucht wurden. Der mangels Vergleichswerten aus früheren Jahren unzureichend dimensionierte Ansatz wurde um ca. 450.000 € überschritten.

Im Teilergebnisplan 0503 werden unter anderem die Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgebildet. Aufgrund stark gestiegener Fallzahlen haben sich hier im Jahresverlauf erhebliche Mehrbedarfe gegenüber der Planung ergeben. Aufwandserhöhend hat sich außerdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der laufenden Leistungen für Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ausgewirkt. Schließlich hat auch die Erhöhung der Regelsätze zur Ansatzüberschreitung beigetragen. Insgesamt summieren sich die Mehraufwendungen auf ca. 7 Mio. €, wovon rund 2,5 Mio. € durch Umschichtungen innerhalb des Teilplans finanziert werden können. Die verbleibende Überschreitung sowie ein fallzahlbedingter Mehrbedarf bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen durch überplanmäßige Mittelbereitstellung ausgeglichen werden.

Zur Deckung der zusätzlichen Bedarfe können Mehrerträge sowie nicht ausgeschöpfte Haushaltsermächtigungen in gleicher Höhe in Anspruch genommen werden. Bei den Mehrerträgen in Teilplan 0501 in Zeile 6 in Höhe von rund 3,1 Mio. € handelt es sich um Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für in Delegation durch die Stadt Köln erbrachte Sozialhilfeleistungen nach dem 3., 4., 5., 7. und 8. Kapitel des SGB XII, da für einen Teil der Mehraufwendungen in Teilplan 0501 der LVR Kostenträger ist. Die Nettobelastung des städtischen Haushaltes durch Fallzahl- und Kostensteigerungen fällt insoweit geringer aus. Ein Teil der Erstattungen resultiert aus der nach jahrelangen Verhandlungen erreichten Anerkennung der Kostenträgerschaft des LVR für weitere Objekte des betreuten Wohnens.

Der in Teilplan 0502 in Zeile 1 ausgewiesene auf die Stadt Köln entfallende Anteil an den Erstattungen des Landes aus erspartem Wohngeld zum Ausgleich von Belastungen aus dem SGB II fiel im Jahr 2012 um ca. 2,2 Mio. € höher aus als kalkuliert. Diese Zuweisung ist abhängig von den Aufwendungen sämtlicher Kreise und kreisfreien Städte in NRW und insoweit vorab nicht exakt abzuschätzen. Der Haushaltsansatz orientierte sich daher am Vorjahreswert.

Auch bei den Aufwendungen ergaben sich in Teilplan 0502 Verbesserungen gegenüber den Haushaltsansätzen. Der in Zeile 13 veranschlagte kommunale Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters Köln blieb mit ca. 115.000 €, das entspricht 1 % des Ansatzes, geringfügig hinter dem Planwert zurück. Da die Fallzahlen im Jahr 2012 geringer als erwartet ausfielen, wurden von den in Zeile 16 veranschlagten Leistungsbeteiligungen ca. 3,6 Mio. € nicht in Anspruch genommen. Hiervon entfallen 2,2 Mio. € auf Kosten der Unterkunft und Heizung und 0,9 Mio. € auf einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung bzw. mit Bekleidung. Außerdem mussten ebenfalls hier veranschlagte aufwandswirksame Wertberichtigungen mit einem Volumen von 500.000 € nicht vorgenommen werden.

In Teilergebnisplan 1005 wurden von den in Zeile 15 ausgewiesenen Ermächtigungen für Hilfen zur

Prävention von Obdachlosigkeit ca. 1,1 Mio. € nicht für den vorgesehenen Zweck benötigt. Der geringere Bedarf ist Folge der vor einigen Jahren ausgehandelten modifizierten Verträge mit der Wohnungswirtschaft über die Nutzung und Abrechnung von Belegrechtswohnungen, aber auch einer verbesserten Steuerung bei der Unterbringung und Betreuung der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus im Bereich der Schuldenverwaltung wurden in Teilplan 1601, Zeile 20, erhebliche Einsparungen gegenüber der Planung erzielt. Hiervon können 7.583.208,27 € zum Ausgleich des verbleibenden Mehrbedarfs verwendet werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Um die Jahresrechnung für 2012 fertigstellen zu können, ist die nachträgliche Genehmigung der entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen zwingend erforderlich. Zur Vermeidung einer Dringlichkeitsentscheidung erfolgt die Vorlage daher verfristet.